

PL Gutscheinsysteme GmbH
München

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

PL Gutscheinsysteme GmbH
München

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

PL Gutscheinsysteme GmbH, München
BILANZ zum 31.12.2023

PL Gutscheinsysteme GmbH, München

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

	2023		Vorjahr EUR
	EUR	EUR	
1. Umsatzerlöse		11.179.564,66	7.997.067,63
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-64.299,53	70.526,08
3. andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	4.584,01
4. sonstige betriebliche Erträge		360.855,13	206.726,14
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-463.151,85	-652.220,75
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.684.239,96		-2.561.496,46
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-567.265,59		-362.963,89
davon für Altersversorgung EUR 5.447,88 (Vorjahr: EUR 5.552,88)		-4.251.505,55	-2.924.460,35
7. Abschreibungen		6.761.462,86	4.702.222,76
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-234.459,64	-570.996,68
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.040.809,41	-3.709.431,05
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		35.874,83	3.135,00
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 34.207,30 (Vorjahr: EUR 0,00)			
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-237.580,84
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-73.439,80	-45,88
12. Ergebnis nach Steuern		1.448.628,84	187.303,31
13. Sonstige Steuern		6.161,73	-456,00
14. Jahresüberschuss		1.454.790,57	186.847,31

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2023

DER PL GUTSCHEINSYSTEME GMBH

1. ALLGEMEINES

Die Gesellschaft mit Sitz in München ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer HRB 188 665 eingetragen.

2. BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gem. § 267 Abs. 1 HGB.

Von den gesetzlichen Aufstellungserleichterungen wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände wurde das Wahlrecht zur Bilanzierung gem. § 248 Abs. 2 HGB ausgeübt. Sie werden mit Herstellungskosten (Entwicklungskosten) aktiviert. Nach der jeweiligen Fertigstellung werden sie entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die geschätzte Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre. Sofern dauerhafte Wertminderungen vorliegen, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Das abnutzbare Anlagevermögen wurde im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentums zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um die Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode, ggf. zeitanteilig über die voraussichtliche Nutzungsdauer, ermittelt. Die geschätzte Nutzungsdauer liegt überwiegend zwischen drei und fünf Jahren. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von € 250 bis € 800 werden aus Vereinfachungsgründen bei Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellkosten. Die Anschaffungskosten der unfertigen Erzeugnisse werden nach der Last in First out (Lifo)-Methode ermittelt. Bestandteile der Herstellungskosten sind neben den Einzelkosten auch angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie die fertigungsbedingten Abschreibungen soweit diese durch die Fertigung veranlasst sind.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Flüssige Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Der Ausweis und die Darstellung des Eigenkapitals erfolgten gem. § 272 HGB.

Rückstellungen wurden in dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Umfang gebildet und berücksichtigen den voraussichtlichen Erfüllungsbetrag aller ungewissen Verpflichtungen und erkennbaren Risiken.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bei der Bilanzierung der passiven latenten Steuern wurde von der Erleichterung gem. § 274a Nr. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

3. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betrafen wie im Vorjahr vollständig Forderungen gegen die Gesellschafterin.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen solche für Lieferungen und Leistungen.

4. ANGABEN ZUR GUV-RECHNUNG

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens enthielten im Vorjahr außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in Höhe von T€ 269 (aktuelles Jahr: T€ 0).

5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestehen nicht in der Bilanz ausgewiesene sonstige finanzielle Verpflichtungen aus einem Mietvertrag über die Büro- und Geschäftsräume mit einer Laufzeit bis zum 28.02.2026 in Höhe von insgesamt T€ 427 (inkl. USt und Nebenkosten) sowie aus Leasingverträgen in Höhe von T€ 235 (inkl. USt).

Geschäftsführer während des Geschäftsjahres waren:

- Herr Patrick Löffler, Diplom-Betriebswirt, München
- Herr Alexander Klaiber, Kaufmann, München

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtsjahr im Durchschnitt 42 Arbeitnehmer.



Die Gesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen zur C. D Holding Internationale Société par actions simplifiée, Gennevilliers, Frankreich, und zu allen mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss dieses Mutterunternehmens einbezogen. Der Konzernabschluss ist am Ort der Muttergesellschaft in Frankreich erhältlich.

6. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

München, 8. April 2024

Patrick Löffler
(Geschäftsführer)

Alexander Klaiber
(Geschäftsführer)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die PL Gutscheinsysteme GmbH, München

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der PL Gutscheinsysteme GmbH, München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 13. Mai 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jarraß
Wirtschaftsprüfer

Uthoff
Wirtschaftsprüferin